Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 087
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 25. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2020)

zum Thema:
Zum „Club 76“ in der Mainzer Straße 24, 12053 Berlin

und **Antwort** vom 15. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 087
vom 25. September 2020
über Zum „Club 76“ in der Mainzer Straße 24, 12053 Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Entgegen den Angaben in der Schriftlichen Anfrage S 18/24 541 vom 17. August 2020 zur Frage 7 erfolgte am 3. Juli 2020 keine Schließung des „Club 76“ in der Mainzer Str. 24 in 12053 Berlin durch das zuständige Ordnungsamt. Diese Information beruhte auf einem Übermittlungsfehler aufgrund einer Verwechslung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Dennoch ist der Senat bemüht, entsprechende Auskünfte zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage einzuholen.

1. Was waren die konkreten Erkenntnisse bzw. Beanstandungen bei der Gewerbekontrolle vom 3. Juli 2020 in der Lokalität „Club 76“ in der Mainzer Straße 24, 12053 Berlin, aufgrund derer das Ordnungsamt die Schließung veranlasste? (Aufstellung erbeten.)

Zu 1.:
Am 3. Juli 2020 wurde die in Rede stehende Gaststätte im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzes von Kräften des Ordnungsamtes Neukölln und des Polizeiabschnitts Abschnitt 55 überprüft. Im Rahmen der Kontrolle wurden Ordnungswidrigkeiten, konkret Verstöße gegen die Infektionsschutzverordnung, die Verpackungsverordnung und das Berliner Straßengesetz, festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Eine behördliche Schließung des Betriebes am 3. Juli 2020 ist nicht erfolgt.

2. Wie verteilt sich der Betrieb dieser Lokalität auf die zwei verschiedenen, unter der Adresse gemeldeten Schankwirtschaften?

Zu 2.:
Hierzu teilt das Bezirksamt Neukölln mit:
„Für die Mainzer Straße 24 in 12053 Berlin sind tatsächlich zwei Schankwirtschaften geführt, von denen jedoch lediglich eine tatsächlich betrieben wird. Bezüglich der nicht mehr betriebenen Schankwirtschaft wird die Abmeldung von Amts wegen geprüft.“

3. War/en der/die Betreiber der Schankwirtschaften bereits polizeilich in Erscheinung getreten und wenn ja, mit welchen Delikten?

Zu 3.:
Der Senat ist bei der Beantwortung Schriftlicher Anfragen gehalten, dass Recht der Abgeordneten auf Information und dass Recht der von der Fragestellung betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Grundrechte abzuwägen. Die Abwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger jedenfalls einer öffentlichen Beantwortung entgegensteht und somit allein zur Verwendung im parlamentarischen Raum schriftlich unmittelbar gegenüber dem Fragesteller erfolgt.

4. Welche Auflagen wurden zu einer Wiederaufnahme des Betriebs der Lokalität „Club 76“ erteilt und waren die beiden Schankwirtschaften hiervon unterschiedlich betroffen? (Wenn ja, getrennte Aufstellung der Auflagen erbeten.)

Zu 4.:
Die Antwort auf diese Frage entfällt, da sie sich auf eine vermeintliche Schließung am 3. Juli 2020 bezieht.

5. Welche weiteren Schankwirtschaften werden von dem/den Betreiber/n des „Club 76“ betrieben und wie lauten deren gemeldete Betriebsnamen und Anschriften? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5.:
Der Senat ist bei der Beantwortung Schriftlicher Anfragen gehalten, dass Recht der Abgeordneten auf Information und dass Recht der von der Fragestellung betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Grundrechte abzuwägen. Die Abwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger jedenfalls einer öffentlichen Beantwortung entgegensteht und somit eine Beantwortung als Verschlusssache unmittelbar gegenüber dem Fragesteller erfolgt.

6. Von wann bis wann konkret dauerte die Schließung des „Club 76“ nach der unter 1. benannten Gewerbekontrolle an und wann, warum und durch wen erfolgte eine entsprechende Prüfung dieser Lokalität und der zu erfüllenden Auflagen?
7. Sind zum jetzigen Zeitpunkt alle erteilten Auflagen erfüllt worden? (Falls nicht, Aufstellung der noch offenen Auflagen erbeten.)
8. Wann konkret und durch wen wurde der Wiedereröffnung des „Club 76“ stattgegeben?

Zu 6. bis 8.:
Die Antworten auf diese Fragen entfallen, da der Einsatz am 3. Juli 2020 nicht zu einer Schließung führte und keine Auflagen erteilt wurden.

9. Wann erfolgt die nächste reguläre Gewerbekontrolle des „Club 76“?

Zu 9.:
Eine reguläre Gewerbekontrolle wird durch Kräfte des Landeskriminalamtes derzeit geplant und mit Kräften des zuständigen Polizeiabschnitts abgestimmt. Ein konkreter Termin kann nicht benannt werden.

10. Hat der Senat Kenntnis über einen Zusammenhang zwischen dem Betrieb des „Club 76“ und dem verstärkten Handel mit Betäubungsmitteln im unmittelbaren Umfeld der Lokalität und ferner in der Mainzer Straße?

11. Wie wurde mit entsprechenden Hinweisen und Beschwerden der Anwohner bezüglich des offenen Handels mit Betäubungsmitteln in der Mainzer Straße und speziell im Umfeld der oben genannten Lokalität umgegangen und wurde diesen nachgegangen? (Falls nicht, weshalb nicht?)
12. Welche konkreten Erfolge sind seit der Intensivierung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen seit Anfang dieses Jahres in dem Kiez zu beobachten? (Aufstellung erbeten.)

Zu 10. bis 12.:
Die genannte Lokalität und Lokalitäten mit identischer Anschrift unter anderem Namen traten in der Vergangenheit hinsichtlich von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz polizeilich in Erscheinung.
Teile der Flughafenstraße und ihrer Nebenstraßen wie auch der U-Bahnhof Boddinstraße (U-Bahnlinie 8) weisen ein erhöhtes Kriminalitätsaufkommen auf, welches wiederkehrend zielgerichtete und intensive polizeiliche Einsatzmaßnahmen und Ermittlungen zur Folge hat.
Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung fließen dabei in die polizeiliche Lagebewertung ein. Im Jahr 2020 ist eine Beschwerde eines Bürgers bekannt geworden, der vom offenen Drogenverkauf in der Mainzer Straße berichtete. Die Beschwerde wurde geprüft und vom Leiter des Stabes der Direktion 5 telefonisch beantwortet.

Kräfte des örtlich zuständigen Polizeiabschnitt 55 und der ermittelnden Kriminalkommissariate werden seit Beginn des Jahres 2020 durch Kräfte der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (Dir 5 BPE) sowie Teile der Einsatzhundertschaften im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterstützt.
Neben Präsenzstreifen uniformierter Dienstkräfte auf öffentlichem Straßenland, operativen Maßnahmen von Dienstkräften in ziviler Kleidung und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen werden auch gemeinsame Streifen mit Mitarbeitenden der BVG in den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Gewerbekontrollen im Verbund mit Kräften anderer Behörden, wie z.B. des örtlich zuständigen Ordnungsamtes, des Zolls und der Finanzbehörden, finden ebenfalls statt.

Nach kurzzeitiger Verdrängung durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen ist allerdings eine Rückkehr tatrelevanter Personen in den Bereich festzustellen.

13. Welche weiteren polizeilichen Einsatzmaßnahmen wären hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung in diesem Kiez anzuraten, bedürften aber zunächst einer parlamentarischen Autorisierung? (Aufstellung erbeten.)

Zu 13.:
Keine.

Berlin, den 15. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport